

Bekanntmachung

Planfeststellung für

Teil A:

Die Beseitigung des Bahnüberganges bei Ratzeburg im Zuge der Bundesstraße 208

einschließlich

- Neubau der B208 von Bau-km 0+900 (Anschluss an das „Harmsdorfer Kreuz“ bis Bau-km 1+723,065 (Einmündung in die vorhandene B208 westlich des derzeitigen Bahnüberganges mit Herstellung einer Straßenüberführung über die Eisenbahnstrecke Lübeck – Büchen bei Bau-km 1+184,029 (Bahn-km 19+454,575
- Um- und Ausbau der Einmündung der B208 in die Straße „Am Rackerschlag“ (bei Bau-km 0+900) zur Kreuzung mit Lichtsignalanlage
- Umbau und Anpassung der vorhandenen Bushaltestelle im Kreuzungsbe- reich (bei Bau-km 0+910
- Bau eines Linksabbiegestreifens für den Anschluss an die „Robert-Bosch- Straße“ (siehe Teil B) an die B 208neu bei Bau-km 1+310
- Rückbau der B 208alt im Bereich des bisherigen Bahnüberganges und Her- stellung eines Wendehammers westlich der Bahngleise
- Neubau eines Versickerungsbeckens westlich der B208neu bei Bau-km 1+450
- Anordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Land- schaftspflegerischen Begleitplanes im Nahbereich der Neubaustrecke

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Ratzeburg.

sowie Teil B:

Den Anschluss der Robert-Bosch-Straße an die Bundesstraße 208 neu

einschließlich

- Verlängerung der Robert-Bosch-Straße von Bau-km 0+000 (Einmündung in die B 208neu) bis Bau-km 0+195 (im Bereich des vorhandenen Wendeham- mers)
- Anordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Nahbereich der Neu- baustrecke sowie in der Gemeinde Einhaus, Flur 1

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Ratzeburg und der Gemeinde Einhaus.

- I. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck, hat für den Teil A sowie die Stadt Ratzeburg für den Teil B des Bauvor- haben ein Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz bean- tragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffent-

lich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

- II. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens führe ich das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

16. April 2009 bis einschließlich 18. Mai 2009

im Rathaus der Stadt Ratzeburg
-Zimmer 2.05-
Unter den Linden 1

23909 Ratzeburg

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des
Amtes Lauenburgische Seen
-Zimmer 4-
Fünfhausen 1

23909 Ratzeburg

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

- 1) Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis

einschließlich 15. Juni 2009

schriftlich (möglichst 3fach zum Aktenzeichen LS 403 - 553.32 - B208 - 169)
oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben beim

- Bürgermeisterin der Stadt Ratzeburg, Amt für Stadtentwicklung und Liegenschaften, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg
- Amtsvorsteher des Amtes Lauenburgische Seen, Fünfhausen 1, 23909 Rat-

zeburg, oder

– Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel, -Anhörungsbehörde-, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Behörden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Antragsteller und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 S. 1 FStrG).

Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen und Einwendungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen (§ 17 a Nr. 7 S. 2 FStrG).

Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenlisten, vervielfältigter oder gleich lautender Text) bitte ich einen gemeinsamen Vertreter zu benennen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehene Seite ein Unterzeichner mit Namen und Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben

- 2) Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

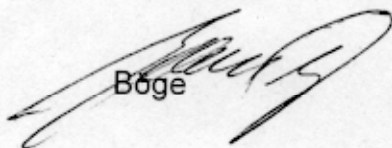
Beim Ausbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 17 a Nr. 5 S. 1 FStrG).

- 3) Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.
- 4) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 5) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6) Vom Beginn der Planauslegung treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9a Bundesfernstraßengesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Bundesfernstraßengesetz).

Kiel, den 27. März 2009

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
- Anhörungsbehörde -


Böge